

GAV-Beiträge

1 GAV-Beiträge

- 1.1 Die GAV-Beiträge werden in einen Fonds eingelegt, den die Parteien des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) durch eine paritätische Kommission verwalten. Die Parteien des GAV sorgen dafür, dass die finanzierten Leistungen allen Mitarbeitenden im Geltungsbereich dieses GAV zu Gute kommen. Aus dem Fonds können Aufwendungen finanziert werden, die mit dem Vollzug dieses GAV und mit der kollektiven Interessenvertretung der Mitarbeitenden einen direkten Zusammenhang haben. Insbesondere können teilweise durch den Fonds finanziert werden:
- a Druckkosten für den GAV und Informationsmaterial sowie Kosten weiterer Informationsmassnahmen;
 - b Kosten der vertragsschliessenden Personalverbände für die Schlichtung;
 - c Administration des Fonds;
 - d Verhandlungskosten der vertragsschliessenden Personalverbände für die Aushandlung und Weiterentwicklung des GAV;
 - e Kosten für gewerkschaftliche Weiterbildungskurse und für die Ausbildung der Mitglieder der Betriebskommissionen;
 - f Kosten für Urlaub von Delegierten, die an gewerkschaftlichen Tagungen oder Weiterbildungskursen teilnehmen sowie von Mitarbeitenden, die in einer gewählten Funktion bei einem vertragsschliessenden Personalverband mitarbeiten.
- 1.2 Für Mitglieder einer Arbeitnehmerorganisation, die nicht Partei des GAV und dem GAV nicht angeschlossen ist oder für die Arbeitgeberinnen kein Verbandsbeitragsinkasso vornimmt, werden die GAV-Beiträge der betreffenden Organisation auf Antrag aus dem Fonds zurückerstattet.

2 Inkasso

- 2.1. Der GAV-Beitrag wird nicht vom Lohn abgezogen, sofern dem Mitarbeitenden ein Lohnabzug für den Mitgliederbeitrag eines vertragsschliessenden oder dem GAV angeschlossenen Personalverbands (Verbandsbeitragsinkasso durch die Arbeitgeberinnen) gemacht wird.
- 2.2. Wird einem Mitglied eines vertragsschliessenden Personalverbands kein Lohnabzug für den Verbandsbeitrag gemacht, so erstattet der Verband dem Mitglied den GAV-Beitrag zurück.
- 2.3. Die Arbeitgeberinnen stellen den vertragsschliessenden Personalverbänden die für das Mutationswesen nötigen Angaben ihrer Mitglieder (Name, Adresse, Ein- und Austritt) zur Verfügung, sofern eine entsprechende Erklärung des Mitglieds vorliegt. Umgekehrt informieren die vertragsschliessenden Personalverbände die Arbeitgeberinnen über die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden und die Höhe des betreffenden Mitgliederbeitrags.

3 Paritätische Kommission

Die „Paritätische Kommission GAV-Beiträge“ setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie vollzieht die Aufgaben gemäss diesem Anhang selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens bei Auflösung des Fonds.

4 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die paritätische Kommission festgelegt.